



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

Allgemeinverfügung

über die Feststellung der Unterschreitung des Indikators „Neuinfizierte“ von 50

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. §§ 2 Abs. 4, 3 Abs. 4 der Niedersächsischen Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung – Nds. Corona-VO) vom 24. August 2021 (Nds. GVBl. S 583) i. V. m. §§ 32 Satz 1, 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) i. V. m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2, 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Landkreis Helmstedt folgende Allgemeinverfügung:

I.

Es wird festgestellt, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ im Landkreis Helmstedt seit fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unter 50 liegt.

Meine Allgemeinverfügung vom 11.09.2021 über die „Feststellung der Geltung von Beschränkungen anlässlich der Überschreitung des Leitindikators „Neuinfizierte“ von 50“, hebe ich auf.

II.

Ab dem 25. September 2021 gelten für das Gebiet des Landkreises Helmstedt die Beschränkungen nach §§ 8 der Nds. Corona-VO (Beschränkung des Zutritts zu Veranstaltungen bis zu 1.000 Teilnehmenden und zu Einrichtungen und der Inanspruchnahme von Leistungen) und 9 Abs. 2 Nds. Corona-VO (Gastronomiebetriebe), nicht mehr.

III.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 25.09.2021 in Kraft.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.

IV.

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Rechtsgrundlage für die Feststellung, dass der Inzidenzwert von 50 in Bezug auf den Landkreis Helmstedt in einem Fünftageabschnitt nicht mehr erreicht ist, ist § 8 Abs. 1 Satz 2 der Nds. Corona-

VO. Danach stellt der Landkreis Helmstedt in entsprechender Anwendung des § 3 Nds. Corona-VO durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die Beschränkungen gelten, bzw. wie hier nach § 3 Abs. 4 Nds. Corona-VO nicht mehr gelten. Voraussetzung für diese Festlegung ist, dass der Leitindikator „Neuinfizierte“ an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen unterschritten ist. Die jeweiligen Beschränkungen gelten ab dem übernächsten Tag nicht mehr.

An fünf aufeinanderfolgenden Werktagen (18. September bis 23. September 2021) lag die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Helmstedt unter 50. Maßgeblich hierfür sind die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Helmstedt veröffentlichten Zahlen (Stand: 23. September 2021, 3:15 Uhr):

Sa., 18.09.2021:	49,2
So., 19.09.2021:	48,1
Mo., 20.09.2021:	48,1
Di., 21.09.2021:	42,6
Mi., 22.09.2021:	35,0
Do., 23.09.2021:	37,2

Die Allgemeinverfügung vom 11.09.2021 über die Feststellung der Geltung von Beschränkungen anlässlich der Überschreitung des Leitindikators „Neuinfizierte“ von 50 ist aufzuheben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 23.09.2021
gez. Radeck
Landrat